

**Ortsgemeinde
Weitersweiler**

**Bebauungsplan
„Am Kirchberg“**



nach Dannenfels L.I.O.Nr. 361

nach Dreisen L.I.O.Nr. 361

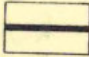

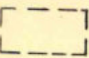
- Belegung des Baugebietes:
1. 3.6 ha Bebauungsgebiet
 2. 28 Wohnhäuser
 3. 28 Wohneinheiten

Nachrichtlich:
Die gestalterischen Festsetzungen
bezüglich Dachneigungen und Ein-
friedungen für diesen Plan siehe
Rechtsverordnung vom ... 22.5.69...

GEMEINDERATSBESCHL

Der
Zeit
1. A
Ort
wurd
kann
Anre
gege
Weit

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

WR	REINES WOHNGEBIET
I	BERGSEITIG 1-GESCHOSSIG
II	TALSEITIG 2-GESCHOSSIG
O	OFFENE BAUWEISE
-----	BAULINIE
- - - - -	BAUGRENZE
--- --- ---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
====	GEPLANTE STRASSEN UND WEGE
—	BEST. UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - -	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
~~~~~	HÖHENSCHICHTLINIEN
	FIRSTRICHTUNG BEI DEN GEPLANTEN GEBÄUDEN
	BESTEHENDE GEBÄUDE
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

GEMEINDE

**WEITERSWEILER**

LANDKR. KIRCHHEIMBOLANDEN

# Entwurf

Rechtsverordnung

I. Fertigung

vom 22. Mai 1969

über die äussere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen.

Die Gemeindeverwaltung Weitersweiler erlässt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBL.S.229) in Verbindung mit den §§ 33, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBL.S.31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 3. Februar 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung vom 31. März 1969 AZ.: 421 - 36. - K: 3612/210 folgende

## Rechtsverordnung

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umgrenzt ist. Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Teilbauungsplanes "Am Kirchberg".

### § 2

#### Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen. - *und Walmdächer zugelassen.*

### § 3

#### Dachneigung

Die Dachneigung soll 25° betragen. Abweichungen von 5° nach unten und oben sind zulässig.

### § 4

#### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind untersagt.

### § 5

#### Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Anwesen soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen. Es dürfen nur Dachziegeln verwendet werden.

### § 6

#### Kniestöcke

Kniestöcke sind untersagt.

### § 7

#### Außenstrich etc.

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen.

Verblendungen mit glasiertem Material oder Eternit sind untersagt.

### § 8

#### Einfriedungen

Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1.20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1.20 m, ihre Sockelhöhe nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer, Autoreifen und ähnlichem störenden Material ist untersagt. Einfriedungen

dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

§ 9  
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen soweit das Vorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10  
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. C ~~und Abs. 2~~ Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,-- geahndet werden.

~~Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I. S. 481) mit der Maßgabe anzuwenden, daß~~

- ~~a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche~~
- ~~b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--~~

~~beträgt.~~

Die Androhung von Geldstrafen bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11  
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

22. Mai 1969

Weitersweiler, den  
Gemeindeverwaltung:



(Bürgermeister)

*mit Änderung*  
**Genehmigt**

mit RE. vom 31. März 1969  
Az. 421-~~350~~ Ki 36/2/RVD

Neustadt an der Weinstraße,  
den 31. März 1969

**I. Fertigung**

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz  
Im Auftrag



*(WIRTH)*  
BAUDIREKTOR